

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Modarta Talent Agency (Bern)

Die Agentur besitzt eine durch das Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit) erteilte Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung und eine durch das Beco (Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) erteilte Bewilligung zum Personalverleih. Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden/Auftraggeber im Namen und im Auftrag der vermittelten Person (nachfolgend „Talent“ genannt) ab und gegenüber dem Talent im Namen und im Auftrag des Geschäftskunden (nachfolgend „Kunde/Auftraggeber“ genannt).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verhandlungen, welche mündlich oder schriftlich mit Kunden/Auftraggeber getätigt wurden. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Bedarf zu ändern oder zu ergänzen.

Dienstleistungen der Agentur

Konkrete Abkömmlichkeiten seitens Talents werden in der Regel erst abgeklärt, wenn seitens Kunde/Auftraggeber **die Konditionen bestätigt wurden, eine konkrete Auftragserteilung stattfand** und ein **konkretes Auftrags-Datum feststeht** (Ausnahmen bilden Wetterbuchungen). Wenn auf Anweisung des Kunden bereits Verfügbarkeiten mit Talents abgeklärt wurden und der Job schlussendlich nicht stattfindet, verrechnet die Agentur eine Pauschale von mind. CHF 150.00 (Höhe des Betrag je nach bereits geleisteten Aufwänden) für die bereits geleistete Arbeit. Wenn schlussendlich eine Buchung stattfindet, entfällt dieser Zuschlag. Das offerierte Agentur-Honorar pro Talent beinhaltet in der Regel sämtliche Aufwände der Agentur sofern Talents ab Agenturkartei (Webseite oder Ablage) gebucht werden. Jegliche zusätzlichen Castingaufwände für spezifische oder spezielle Looks/Rollen (schwängere Frauen; Zwillinge; SeniorInnen ab 80 Jahren; echte Familien mit sehr konkreten Look- und Altersvorgaben; Rollen mit sehr spezifischen, ethische Vorgaben etc.) sind in der Regel nicht im Agentur-Honorar enthalten und müssen im Vorfeld separat verhandelt werden.

Verwendungsdauer Foto/Filmmaterial

Bei Buchung jeglicher Art wird in einem ersten Schritt eine maximale Verwendungsdauer von **5 Jahren** vergeben. Nach Ablauf dieser Frist (die Meldung für eine Verlängerung muss mind. 4 Wochen vor Ablauf der Frist seitens Kunde/Auftraggeber erfolgen) kann die Verwendung nach vorgängiger Absprache mit der Agentur und dem Talent und gegen einen entsprechenden Zuschlag (je nach Verlängerungsdauer und Verwendung) verlängert werden. Es wird grundsätzlich **keine** zeitlich uneingeschränkte Verwendungsdauer vergeben.

Buchungsvereinbarungen

Für jeden Auftrag werden Buchungsvereinbarungen durch die Agentur erstellt. Die Buchungsvereinbarungen gelten als Vertragsvereinbarung zwischen Kunde/Auftraggeber und Talent (die Agentur agiert in der Regel als Vermittlerin, Ausnahme: Personalverleih) und enthalten sämtliche, für den jeweiligen Einsatz notwendigen Informationen. Die Buchungsvereinbarungen werden vom Kunden/Auftraggeber und Talent schriftlich per Mail bestätigt und von der Agentur zusammen mit den Bestätigungen als spätere Beweisgrundlage archiviert. Die in den Buchungsvereinbarungen festgelegten Vereinbarungen müssen von beiden Seiten (Talent und Kunde/Auftraggeber) jederzeit eingehalten werden. Abweichungen müssen umgehend mit der Agentur abgesprochen werden.

Verhandlungen

Verhandlungen jeglicher Art sind Sache der Agentur, direkte Verhandlungen zwischen Kunde/Auftraggeber und Talents sind unzulässig.

Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Kunde/Auftraggeber und Talent läuft im Vorfeld und nach dem Einsatz grundsätzlich über die Agentur. Die Telefonnummern und Adressen von Talents dienen nur der

direkten Kontaktaufnahme bei Notfällen, für gezielte Styling-Abklärungen, zwecks Reiseorganisation und während des Einsatzes vor Ort.

Datenschutz

Das Talent akzeptiert mit der Bestätigung der Buchungsvereinbarungen, dass seine Koordinaten an den Kunden/Auftraggeber oder andere involvierte Personen (Styling-Team, AssistentInnen, andere Modarta-Talents, etc.) zwecks Auftragskoordination weitergegeben werden. Der Kunde/Auftraggeber inkl. aller involvierten Personen am Auftrag behandeln sämtliche Daten von Talents vertraulich und geben diese nicht an Dritte weiter. Nach Abschluss eines Auftrags werden Telefonnummern von Talents, Kunden/Auftraggebern und anderen involvierten Personen grundsätzlich wieder gelöscht. Verwendung/Publizierungen jeglicher Form von echten Vor- oder Nachnahmen, Altersangaben, Wohnorten etc. von Talents im Rahmen von Aufträgen, dürfen **nur nach vorgängiger Absprache und schriftlicher Zusage** seitens Agentur/Talent erfolgen.

Feedback/Rapport nach erfolgten Aufträgen

Der Kunde/Auftraggeber reicht der Agentur innert 1-2 Tagen nach erfolgtem Auftrag telefonisch oder per Mail ein kurzes Feedback ein (Zufriedenheit, besondere Vorkommnisse, genaue Einsatzzeit/Höhe der Auszahlung, etc.). Das Talent reicht der Agentur bis spätestens **12.00 Uhr des nächsten Tages** den Einsatz-Rapport per Mail ein (Link zur Rapportvorlage befindet sich in den Buchungsvereinbarungen).

Pünktlichkeit, Auftreten und Vorbereitung seitens Talent

Das Talent verpflichtet sich den Auftrag pünktlich anzutreten, mit einem gepflegten Äusseren am Auftragsort zu erscheinen und sämtliche (in den Buchungsvereinbarungen aufgeführten oder mit der Stylistin vereinbarten) Outfits/Accessoires an den Einsatz mitzubringen sowie jegliche nötigen Vorbereitungen zum Gelingen des Auftrag zu treffen (frühzeitige Abklärung Reiseroute, auswendig lernen von Scripts bei Sprechrollen etc.).

Optische Veränderungen seitens Talent

Das Talent muss die Agentur im Vorfeld (**vor** definitiver Zusage des Auftrags) über allfällige optische Veränderungen informieren (Haarlänge/Haarfarbe, Gewichtszunahme/-abnahme, Hautirritationen und Hautunreinheiten jeglicher Art (Akne, Schuppenflechten, Sonnenbrand etc.), neue Tattoos/Piercings etc. Ist dies nicht der Fall und sind die optischen Veränderungen gravierend und für den Kunden/Auftraggeber inakzeptabel, kann dieser entschädigungslos auf das Talent verzichten. In diesem Fall informiert der Kunde/Auftraggeber umgehend die Agentur, welche sich um einen Ersatz bemüht. Der Kunde/Auftraggeber tätigt in dieser Situation **keine** Foto-/Filmaufnahmen des Talents, ausser 2-3 Portrait- und Ganzkörperfotos (als Beweispflicht für spätere Verhandlungen).

Verspätungen/Rücktritt/Nichterscheinen seitens Talent

Bei Verspätungen des Talents hat dieses die vereinbarte Arbeitszeit nachzuarbeiten. Ist dies nicht möglich und ist die Verspätung gravierend, kann der Kunde/Auftraggeber (in Absprache mit der Agentur) auf eine Honorar-Reduktion bestehen. Ein Rücktritt oder Nicht-Erscheinen des Talents nach Bestätigung der Buchungsvereinbarungen wird nicht toleriert und kann rechtliche Schritte nach sich ziehen. Ausnahme bilden Absagen aufgrund höherer Gewalt (Krankheit, Unfall, Streik, Ausfall von Verkehrsmitteln etc.). das Talent ist in diesen Fällen nicht haftbar, auf Verlangen jedoch beweispflichtig.

Styling

Für ein professionelles Styling (Kleider/Make-up/Haare) am Set ist grundsätzlich der Kunde/Auftraggeber verantwortlich (z.B. durch das engagieren von professionellen StylistInnen). Falls gewünscht wird, dass das Talent seine eigenen Kleider ans Set mitbringt und sich selbst schminkt und frisiert, kann weder das Talent noch die Agentur dafür belangt werden, falls die mitgebrachten Outfits oder das Styling schlussendlich nicht den Vorstellungen des Kunden/Auftraggebers entsprechen. Überdurchschnittlich aufwendige Styling-Abklärungen/Aufwände für Agentur/Talents werden dem Kunden/Auftraggeber separat verrechnet.

Buchungen

Eine Buchung ist eine verbindliche Vermittlung oder der verbindliche Verleih eines oder mehrerer Talents der Agentur an den Kunden/Auftraggeber.

Optionen

Optionen müssen seitens Kunde/Auftraggeber klar als solche deklariert werden. Es handelt sich dabei um provisorische Buchungen, welche vom Kunden/Auftraggeber bis 24h vor dem Einsatz annulliert werden können. Wird die Option seitens Kunde/Auftraggeber nicht aufgelöst, gilt diese automatisch als feste Buchung und obliegt dem Punkt Stornierungen/Absagen. Wenn für ein optioniertes Talent während der Optionszeit eine weitere Anfrage eintrifft, muss sich der Kunde/Auftraggeber der ersten Option innert 2-3 Stunden (gilt nur für Wochentage und nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten) für eine definitive Buchung entscheiden.

Fittings

Fittings sind Kleideranproben für definitiv vereinbarte Aufträge (Preise nach Absprache).

Castings

Ein Casting dauert maximal 20 Minuten. An Castings aufgenommene Fotos dürfen nicht veröffentlicht werden. Die Casting-Gebühr beträgt CHF 100.00 (CHF 50.00 für das Talent, CHF 50.00 für die Agentur (plus 20% Sozialleistungen auf das Talenthonorar bei Gesamtrechnung). Betreffend Spesen gelten die im Punkt "Reisespesen" und "Verpflegung" aufgeführten Konditionen. Die Bezahlung des Talents (Spesen und Honorar) erfolgt in der Regel direkt nach dem Casting in bar. Die Agentur-Gebühr von CHF 50.00 pro Talent für die Agentur wird dem Kunden/Auftraggeber plus MWST in Rechnung gestellt.

Offizielle Arbeitszeit/Pausen

Als Arbeitszeit gilt immer die gesamte, vom Kunden/Auftraggeber angesetzte Präsenzzeit des Talents vor Ort (inkl. Briefing, Styling etc.). Pausen gelten auch als Arbeitszeit. Bei einer Buchung ab 5 Stunden hat das Talent Anrecht auf mind. 15-20 Minuten Pause, bei einer Tagesbuchung ab 8 Stunden auf mind. 30-60 Minuten Pause.

Überzeit

Das Talent steht dem Kunden/Auftraggeber grundsätzlich für die in den Buchungsvereinbarungen gebuchte Zeit plus 30 Minuten (bei Filmaufnahmen plus 60 Minuten) Reservezeit zur Verfügung (gegen entsprechende Vergütung). Dauert ein Auftrag länger, entscheidet das gebuchte Talent, ob es dem Kunden/Auftraggeber gegen die festgelegte Überzeitvergütung länger zur Verfügung stehen kann. Dem Kunden/Auftraggeber werden grundsätzlich pro Auftrag 15 Minuten Kulanzzeit zusätzlich zu der vereinbarten Arbeitszeit gewährt. Jede weitere halbe Stunde wird mit CHF 50.00 (Kids CHF 25.00) entschädigt. Für jede angebrochene halbe Stunde ist der halbe Stundensatz zu zahlen. Jegliche Zuschläge sind bereits im vereinbarten Grundhonorar enthalten und werden zur Vereinfachung der Honorarberechnung bei Barzahlung vor Ort nicht in die Überzeit-Entschädigung übertragen. Bei Barzahlungen wird die Überzeit immer mit dem Honorar und den Reisespesen direkt bar vor Ort ausbezahlt. Bei Einsätzen welche kürzer dauern (als anfangs geplant) und wo ein Pauschalhonorar vereinbart wurde, gilt dieses als Mindestpauschale und wird in jedem Fall geschuldet.

Reisespesen

Reisespesen werden ab einem Reiseweg von 50 Kilometern erstattet. Eine zusätzliche Reisezeitentschädigung wird nach Absprache ab 150 Kilometer Reiseweg vergütet (als Grundlage dient die Strecke ab dem Wohnort des Talents zum Auftragsort). Es steht dem Talent frei, wie es anreisen möchte. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Reisespesen gilt jedoch immer der volle Ticketpreis oder der Ticketpreis mit Halbtax (wird pro Auftrag zwischen Agentur und Kunde/Auftraggeber festgelegt) auf www.sbb.ch. Die Reisezeitentschädigung beträgt CHF 30.00 pro Stunde. Zusätzliche Bus- oder Tramspesen werden nur vergütet, wenn die Nutzung der Verkehrsmittel für die Reise ab Bahnhof zum jeweiligen Auftragsort zwingend nötig ist. Anderweitige Spesen (Taxi, Hotel etc.) kann das Talent nur nach vorgängiger Absprache mit der Agentur und dem Kunden/Auftraggeber geltend machen. Bei vereinbarten Reisespesen-Pauschalen sind sämtliche

anfallende Kosten in der Pauschale inbegriffen. Bei Gesamtrechnung werden auch auf sämtliche Reisespesen 20% Sozialleistungen erhoben, da nicht für alle Reisearten (z.B. GA, Reise mit dem eigenen Auto) entsprechende Quittungen vorgelegt werden können, welche von den Steuerbehörden akzeptiert werden.

Verpflegung

Der Kunde/Auftraggeber stellt dem Talent bei sämtlichen Einsätzen Getränke (Mineral, Kaffee) zur Verfügung. Bei einer Tagesbuchung ab 6h hat das Talent zusätzlich Anrecht auf eine angemessene Verpflegung (je nach Einsatzzeiten Mittag-/Abendessen). Kann diese vor Ort durch den Kunden/Auftraggeber nicht gewährleistet werden, werden zusätzlich CHF 20.00 – CHF 30.00 pro Talent und Tag (je nach Einsatzdauer) plus 20% Sozialleistungen bei Gesamtrechnung für die Verpflegung ausbezahlt/verrechnet. In diesem Fall organisiert sich das Talent während den Pausen des Auftrags punkto Verpflegung selbst.

Talenthonorar

Der Kunde/Auftraggeber entschädigt die Dienstleistungen des Talents mit einem Honorar, welches das Arbeits-Honorar, die allenfalls entstandene Überzeit, allfällige Spesen sowie die Verwendung und Verwendungsdauer des Foto-/Filmmaterials beinhaltet. In dem meisten Fällen wird ein Pauschalhonorar vereinbart. In einzelnen Fällen werden das Arbeitshonorar und die Entschädigung für die Verwendung/Verwendungsdauer getrennt ausgewiesen.

Agentur-Gebühr

Der Kunde/Auftraggeber entschädigt die Agentur separat mit einer Agentur-Gebühr, welche sämtliche Agentur-Aufwände (Casting, Administration, Vermittlungsprovision, Spesen) enthalten. Dem Talent wird seitens Agentur **keine** Provision in Rechnung gestellt.

Zahlungsvarianten

Die Zahlung des Talenthonorars erfolgt in der Regel bar vor Ort oder innert max. 30 Tagen via E-Banking direkt durch den Kunden/Auftraggeber (vereinbartes Talenthonorar inkl. entstandener Überzeit und Spesen). Bei Barzahlung stellt der Kunde/Auftraggeber Barquittungen immer im Doppel aus (1 Exemplar für das Talent). Die Agentur-Gebühr wird dem Kunden/Auftraggeber separat zuzüglich MWST in Rechnung gestellt. Bei Zahlung des Talenthonorars durch den Kunden/Auftraggeber rechnet der Kunde/Auftraggeber das Talent selbst ab und ist für die Sozialleistungen und gesetzlich verlangten Versicherungen verantwortlich.

Erfolgt die Abrechnung der Talenthonorare über die Agentur (nur nach vorgängiger Absprache mit der Agentur möglich), stellt die Agentur im Namen des Talents Rechnung, überweist dem Talent das Honorar via E-Banking und ist für sämtliches Sozialversicherungsprozedere und die gesetzlich verlangten Versicherungen verantwortlich. Bei dieser Variante wird ein Zuschlag von 20% zusätzlich zum vereinbarten Talenthonorar für Sozialabgaben und Abrechnungsaufwände fällig.

Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsfrist von Agentur-Gebühren, Gesamtrechnungen sowie Talenthonoraren, die vom Kunden/Auftraggeber via E-Banking direkt an das Talent überwiesen werden, beträgt grundsätzlich **max. 30 Tage** ab Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird ein Verzugszins von 2%, laufend ab Faktura-Datum, geltend gemacht. Die Agentur haftet gegenüber dem Talent **nicht** für verspätete Kunden/Auftraggeber-Zahlungen und ist **nicht** verpflichtet Vorschüsse auszusahlen.

Sozialleistungen/Versicherungen

Alle Verdienste ab CHF 2'300.00 pro Talent pro Kunde/Auftraggeber pro Kalenderjahr müssen auf jeden Fall abgerechnet werden. In der Regel gilt ein Verdienst bis CHF 2'300.00 pro Kunde/Auftraggeber und Talent und Kalenderjahr als geringfügige Entgelte aus unselbständigem Nebenerwerb und kann in Bezug auf die Sozialleistungen von der Abrechnungspflicht befreit werden. Bei nicht anderslautender Forderung seitens Talents in schriftlicher Form, geht die Agentur von einer Zustimmung dieser Regelung aus. Bei einem Verdienst ab CHF 2'300.00 ist diejenige Partei für die Sozialleistungen und gesetzlich verlangten Versicherungen des Talents zuständig, welche das Talent

bezahlt und abrechnet. Ausnahme: Das Talent ist offiziell selbständig als Model oder Schauspieler/-in (oder in einer verwandten Sparte) angemeldet. In diesem Falle rechnet es in der Regel selbst ab.

Versicherungen

In der Regel übersteigt die prozentuale Anstellung des Talents die Grenze von acht Stunden pro Woche (im Jahresschnitt) nicht. Daher ist in der Regel nur der Bereich BU (Berufsunfall) über die Agentur abgedeckt. Für die Versicherung jeglicher Schäden im Bereich des NBU (Nichtbetriebsunfall, z.B. Freizeit), ist das Talent selbst verantwortlich. Anmerkung: Das Talent ist nur bei denjenigen Aufträgen über die Agentur im Bereich BU versichert, in denen die Agentur das Talent abrechnet. Bei sämtlichen Jobs, wo das Talent via Kunde/Auftraggeber abgerechnet wird, ist dieser für jegliche Versicherungen verantwortlich.

Versteuerung von Einnahmen

Sämtliche Einnahmen sind vom Talent grundsätzlich zu versteuern.

Unterzeichnung zusätzlicher Dokumente am Einsatzort

Es ist nicht gestattet, das Talent jegliche Dokumente (Ausnahmen: Bar-Quittungen oder Copyright-Vereinbarungen, die im Vorfeld mit der Agentur abgesprochen wurden und die exakt die gleiche Verwendung des entstandenen Materials beinhalten wie in den Buchungsvereinbarungen) unterzeichnen zu lassen. Kommt es bei einem Auftrag dennoch zu einer solchen Situation, unterzeichnet das Talent die Dokumente **nicht** und informiert die Agentur.

Abzüge Foto/Filmmaterial

Der Kunde/Auftraggeber stellt der Agentur nach Veröffentlichung des Materials unaufgefordert Foto/Filmmaterial der veröffentlichten Kampagne in elektronischer Form zu. Dieses wird dem Talent weitergeleitet, sobald sie in der Agentur eingetroffen sind. Kunde/Auftraggeber und Talent kommunizieren betreffend Foto-/Filmmaterial **nicht** direkt. Agentur und Talent haben das Recht, bereits veröffentlichte Kampagnen zwecks Eigenwerbung (Webseite, Social Media, Bewerbungsmappe etc.) oder für Archivzwecke zu nutzen, sofern im Vorfeld keine anderen Vereinbarungen mit dem Kunden/Auftraggeber getroffen wurden.

Wetterbuchungen

Wetterbuchungen müssen im Vorfeld klar als solche deklariert werden. Der Kunde/Auftraggeber hat Anrecht auf einen zusätzlichen, kostenlosen Ausweichtermin. Für jeden weiteren Ausweichtermin werden 100.00 (CHF 50.00 für das Talent, CHF 50.00 für die Agentur plus 20% Sozialleistungen auf das Talenthonorar bei Gesamtrechnung) verrechnet. Wir empfehlen Kunden/Auftraggebern bei Wetterbuchungen grundsätzlich von Anfang an **mind. 2 Ausweichtermine** festzulegen, damit das Shooting schlussendlich auch **mit den geplanten Talents** stattfinden kann. Falls das Shooting an den (in den Buchungsvereinbarungen festgelegten) Ausweichdaten nicht stattfinden kann, bemühen sich beide Seiten (Kunde/Talents) um die Findung neuer Ausweichdaten, welche für alle Beteiligten passen. Es besteht seitens Kunden/Auftraggebers jedoch kein Anspruch darauf, dass ein gebuchtes Talent für zusätzliche Ausweichdaten definitiv zur Verfügung steht. Im Gegenzug besteht seitens Talents kein Anspruch darauf, dass die Buchung weiterhin bestehen bleibt, falls sich das Talent zusätzliche Ausweichdaten nicht einrichten kann. In diesem Fall sucht die Agentur für das Talent Ersatz. Für Talents, welche an den zusätzlichen Ausweichdaten (aus nachvollziehbaren Gründen) nicht verfügbar sind, wird eine Aufwandsentschädigung (Freihalten der gebuchten Zeit etc.) von 10% des vereinbarten Talenthonorars exkl. Spesen, jedoch mind. CHF 50.00 (plus 20% Sozialleistungen bei Gesamtrechnung) verrechnet.

Verschiebung eines Auftrags

Ist der Auftrag nicht klar als Wetterbuchung deklariert und wird vom Kunden/Auftraggeber nach einer mündlichen oder schriftlichen Zusage und Festlegung eines fixen Termins verschoben, werden für alle gebuchten Talents zusätzlich zum Honorar CHF 100.00 (CHF 50.00 für das Talent, CHF 50.00 für die Agentur plus 20% Sozialleistungen auf das Talenthonorar bei Gesamtrechnung) für die Agentur für die entstandenen Aufwände verrechnet. Für Talents, welche am neuen Datum (aus nachvollziehbaren Gründen) nicht verfügbar sind, wird eine Aufwandsentschädigung (Freihalten der gebuchten Zeit etc.)

von 10% des vereinbarten Talenthonorars exkl. Spesen, jedoch mind. CHF 50.00 (plus 20% Sozialleistungen bei Gesamtrechnung) verrechnet.

Stornierung/Absage einer Buchung

Ist eine Buchung nicht klar als Wetterbuchung deklariert und wird seitens des Kunden/Auftraggebers nach mündlicher oder schriftlicher Zusage wieder storniert, werden folgende Entschädigungen fällig:

Entschädigung Talent

- Absage bis 7 Tage vorher: 10% des vereinbarten Talenthonorars
- Absage bis 6 Tage vorher: 20% des vereinbarten Talenthonorars
- Absage bis 5 Tage vorher: 30% des vereinbarten Talenthonorars
- Absage bis 4 Tage vorher: 40% des vereinbarten Talenthonorars
- Absage bis 3 Tage vorher: 50% des vereinbarten Talenthonorars
- Absage bis 2 Tage vorher: 60% des vereinbarten Talenthonorars
- Absage bis 1 Tag vorher: 70% des vereinbarten Talenthonorars
- Absage am Einsatztag: 80% des vereinbarten Talenthonorars

= Plus 20% Sozialleistungen bei Zahlung/Abrechnung über die Agentur

Anmerkung: Die oben genannten Prozentsätze gelten bei Aufträgen, wo das Arbeits- und Verwendungshonorar des Talents als **Pauschalbetrag** vereinbart wurde. Bei Aufträgen wo das Arbeits- und Verwendungshonorar/Buyout getrennt offeriert wurde, beziehen sich die Prozentsätze rein auf **das Arbeitshonorar** (i. d. Regel mindestens CHF 100.00 pro gebuchte Stunde).

Entschädigung Agentur

Die Höhe der Entschädigung basiert auf den **bereits geleisteten** Aufwänden:

- Absage nach bereits geleisteter Offerten-Abwicklung/Festlegung der Konditionen (20% der offerierten Agenturgebühr pro Talent)
- Absage nach bereits geleisteten Casting-Aufwänden **ohne** Terminabklärungen (40% der offerierten Agenturgebühr pro Talent)
- Absage nach bereits geleisteten Casting-Aufwänden **inkl.** Terminabklärungen (60% der offerierten Agenturgebühr pro Talent)
- Absage nach bereits erfolgter Abwicklung der Buchungsvereinbarungen (70% der offerierten Agenturgebühr pro Talent)

Talent-Reserven

Falls ein Talent durch Krankheit oder Unfall verhindert ist, bemüht sich die Agentur um einen gleichwertigen Ersatz, kann diesen jedoch - vor allem bei kurzfristigen Absagen - nicht garantieren. Bei Aufträgen, bei dem die Absage eines Talents gravierende Folgen hat (z. B. dass der Auftrag nicht durchgeführt werden kann und dadurch finanzielle Schäden entstehen) liegt es in der Verantwortung des Kunden/Auftraggebers, besondere Vorbereitungen (z.B. in Form einer kostenpflichtigen Buchung eines Reserve-Talents, welches sich den Tag/die Tage freihält), zu treffen.

Copyrights Foto-/Filmmaterial

Copyright-Verhandlungen sind immer Sache zwischen Agentur und Kunde/Auftraggeber. Es ist Sache der Person, welche die Buchungsvereinbarungen schriftlich bestätigt (Kunde/Auftraggeber/Produktionsleiterin etc.), die genaue Verwendung/Verwendungsdauer sowie das Datum für die geplante Veröffentlichung des Fotos/Filmmaterials im Vorfeld abzuklären und der Agentur für die Erstellung der Buchungsvereinbarungen mitzuteilen. Die Verwendung des entstandenen Foto- und Filmmaterials darf nur für das in den Buchungsvereinbarungen aufgeführte Produkt, für den aufgeführten Kunden/Auftraggeber und für die vereinbarte Verwendung und Verwendungsdauer eingesetzt werden. Eine Jahresfrist startet ab dem Datum der offiziellen Veröffentlichung der Kampagne (jedoch spätestens 12 Monate nach erfolgtem Shooting/Dreh). Die Verwendung des Foto-/Filmmaterials muss innert 6 Jahren nach erfolgtem Shooting/Dreh erfolgen. Copyrights von Foto- oder Filmmaterial gehen grundsätzlich erst **nach der Bezahlung des Honorars** auf den Kunden/Auftraggeber über.

Copyright-Verletzungen

Wenn seitens Kunde/Auftraggeber vereinbarte Verwendungen nicht eingehalten oder ohne Absprache mit der Agentur erweitert oder verlängert werden, kann dies rechtliche Schritte nach sich ziehen. Bei Copyright-Verletzungen ist immer diejenige Person abklärungspflichtig, welche die Buchungsvereinbarungen schriftlich bestätigt hat. Verantwortlich und schadensersatzpflichtig ist in jedem Fall die Partei, welche die Kampagne lanciert bzw. die Copyright-Verletzung begangen hat. Falls Copyright-Verletzungen durch Talents entdeckt werden, informieren diese umgehend die Agentur. Wichtig: Die Agentur braucht vom Talent ein Foto/Link zur Kampagne als Beweis, damit sie das Ganze angehen und die dadurch entstandenen Ansprüche geltend machen kann. Anmerkung: Foto- und Filmmaterial in elektronischer oder physischer Form, welches vom Kunden/Auftraggeber, dem Fotografen/Filmteam, der Agentur oder einem involvierten Talent zu Archivzwecken genutzt wird (z.B. Referenz-Publizierungen auf eigenen Webseiten/Social Media Kanälen oder in physischen Show-Ordner oder «alte» Publizierungen auf Webseiten/Social Media Seiten) sind von der vereinbarten Verwendungsdauer befreit. Bedingung ist, dass das publizierte Foto- und Filmmaterial nach Ablauf der vereinbarten Verwendungsdauer vom Kunden/Auftraggeber oder anderen involvierten Personen **nicht mehr aktiv** in irgendeiner Art zu kommerziellen Werbezwecken eingesetzt wird.

Kürzungen/Erweiterungen der Verwendung von Foto- und Filmmaterial

Pro Auftrag wird zwischen Agentur und Kunde/Auftraggeber eine verbindliche Verwendung und Verwendungsdauer des Foto- und Filmmaterials vereinbart. Kürzungen der Verwendung/Verwendungsdauer, welche eine Reduzierung des Talent- oder Agenturhonorars zur Folge hätten, können seitens Kunde/Auftraggeber nach der schriftlichen Bestätigung der Buchungsvereinbarungen nicht mehr vorgenommen werden. Eine Erweiterung/Verlängerung der Verwendung/Verwendungsdauer gegen einen entsprechenden Aufschlag ist möglich, muss jedoch im Vorfeld mit der Agentur neu verhandelt werden. Verlängerung der Verwendungsdauer von Foto- und Filmmaterial nach Ablauf der vereinbarten Frist: Die Kontaktaufnahme für eine Verhandlung einer Erweiterung/Verlängerung von Foto- oder Filmmaterial muss mind. 4 Wochen vor Ablauf der Verwendungsdauer seitens Kunde/Auftraggeber erfolgen. In seltenen Ausnahmefällen behält es sich die Agentur in Absprache mit dem Talent (oder dessen Angehörigen) vor, Erweiterungen der Verwendungen oder Verlängerungen der Verwendungsdauer nach Ablauf der vereinbarten Frist abzulehnen (z.B. wenn die Veröffentlichung des Foto- oder Filmmaterials für den neuen Arbeitgeber des Talents ein Problem darstellt, wenn ein Talent aus persönlichen Gründen nicht mehr hinter dem Produkt/der Dienstleistung stehen kann sowie bei Todesfällen von involvierten Talents etc.).

Sachverhalt bei Nichtverwendung des Foto-/Filmmaterials

Wenn nach einem abgeschlossenen Einsatz seitens Kunde/Auftraggeber nachträglich entschieden wird, das entstandene Foto- oder Filmmaterial aus irgendeinem Grund nicht einzusetzen und ein **Pauschalhonorar** (keinen Trennung von Arbeitshonorar und der Entschädigung für die Verwendung und Verwendungsdauer) vereinbart wurde, kann seitens Kunde/Auftraggeber keine Honorar-Reduzierung gefordert werden und das gesamte, vereinbarte Talent- und Agenturhonorar wird geschuldet. Wurde ein Arbeitshonorar plus ein separater Zuschlag für die Verwendung und Verwendungsdauer des Foto- oder Filmmaterials vereinbart, werden dem Kunden nur das Arbeitshonorar des Talents sowie die bereits geleisteten Agenturaufwände in Rechnung gestellt.

Werkanmeldungen

Die Meldung von sämtlichen Werken (Fotografie, Musik, visuelle Werke etc.), welche im Rahmen eines Auftrags zum Einsatz kommen, ist Sache des Kunden/Auftraggebers.

Direkte Folgebuchungen von Talents

Direkte Folgebuchungen von Talents durch den Kunden/Auftraggeber (für zukünftige Aufträge), sind nicht gestattet und können rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Verhalten und Image von Talents und Kunden/Auftraggeber

Die Agentur castet Talents wenn immer möglich persönlich und führt bei der Aufnahme in die Kartei auch einen kurzen Background-Check (Internet Recherche) durch. Die Agentur ist jedoch in keinem Fall für ein allfälliges Fehlverhalten eines Talents vor, während oder nach einem Auftrag

verantwortlich und kann auch keine Garantie für ein einwandfreies Image eines Talents abgeben. Die Agentur lehnt daher jegliche Haftung für mögliches Fehlverhalten von Talents oder für allfällige dadurch entstandene Vermögens- oder Imageschäden eines Kunden/Auftraggebers ab. Dasselbe gilt auch umgekehrt in Bezug auf den Kunden/Auftraggeber gegenüber dem Talent.

Die Agentur agiert in der Regel als Vermittlerin (Ausnahme Personalverleih) und kann bei Nicht-Einhaltung von Vereinbarungen durch eine der beiden Parteien (Kunde/Auftraggeber oder Talent) sowie für allfällige dadurch entstandene Schäden in keinem Fall belangt werden. Mit der Bestätigung der Buchungsvereinbarungen per Mail bezeugen Kunde/Auftraggeber und Talent die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben, damit einverstanden zu sein und diese ausnahmslos einzuhalten.

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vermittlung/des Personalverleihs ergebenden Streitigkeiten, welche sich durch Vermittlungen/Verleihe oder durch die Organisation von Events ergeben, ist (unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände) Bern. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts.